

758 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

23. 5. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (4. Pensionsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 200/1969, 226/1970 und 216/1972 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 12 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendiffenzulage — im folgenden kurz ‚Aktivzulage‘ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuss (Ruhegenusszulage).“

2. Dem Abs. 2 des § 12 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat die Erzieherzulage in diesem Zeitpunkt nur im halben Ausmaß gebührt, so bilden 80 v. H. der halben in Betracht kommenden Erzieherzulage die Bemessungsgrundlage.“

3. Der erste Satz im Abs. 6 des § 17 hat zu lauten:

„Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.“

4. Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.“

5. § 53 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht ein-

schließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit.“

Artikel II

(1) Bei Lehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. I Z. 1 dem Dienststand angehören, ist die Zeit, in der der Lehrer Anspruch auf eine Zulage nach § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in seiner ursprünglichen Fassung gehabt hat, einer Zeit des Anspruches auf Erzieherzulage gleichzuhalten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Lehrer, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 bis 30. November 1972 aus dem Dienststand ausgeschieden sind. Diesen Lehrern gebührt die Ruhegenusszulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965, jedoch nur auf Antrag.

(3) Wird der Antrag nach Abs. 2 binnen drei Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gestellt, so gebührt die Ruhegenusszulage vom 1. Dezember 1972 an. In allen übrigen Fällen gebührt die Ruhegenusszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ruhegenusszulage von diesem Tage an.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten für Hinterbliebene nach Lehrern im Sinne des Abs. 2 sinngemäß.

Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 2 und Art. II mit 1. Dezember 1972,
2. Art. I Z. 3 und 4 mit 1. Jänner 1973,
3. Art. I Z. 5 mit 1. Jänner 1974.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

Erläuterungen

Im Entwurf einer 26. Gehaltsgesetz-Novelle ist vorgesehen, die Dienstzulagen der Erzieher nunmehr als Dienstzulagen zu konstruieren, die Anspruch auf Ruhegenusszulage nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965 begründen. Diese Maßnahme bedingt eine entsprechende Änderung der Bestimmungen des § 12 des Pensionsgesetzes 1965.

Der in parlamentarischer Behandlung stehende Entwurf eines Zivildienstgesetzes macht es erforderlich, die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 lit. d des Pensionsgesetzes 1965 abzuändern.

Schließlich muß auch in den in Betracht kommenden Gesetzesstellen dem mit 1. Jänner 1973 in Kraft getretenen Einkommensteuergesetz 1972 Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zum Art. I Z. 1 und 2:

Durch die Einfügung der durch die 26. Gehaltsgesetz-Novelle geschaffenen Erzieherzulage in die Aufzählung der Aktivzulagen im § 12 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 wird auch die Erzieherzulage zu einer den Anspruch auf Ruhegenusszulage begründenden Zulage.

Dem Umstand, daß eine Erzieherzulage auch nur im halben Ausmaß gebühren kann, muß durch die Anfügung eines Satzes im § 12 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 Rechnung getragen werden.

Zum Art. I Z. 3 und 4:

Nunmehr soll im § 17 Abs. 6 und im § 26 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 auf die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 Bezug genommen werden. Durch die Neufassung des § 26 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 soll eine Änderung bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht eintreten.

Zum Art. I Z. 5:

Durch die Novellierung des § 53 Abs. 2 lit. d des Pensionsgesetzes 1965 soll gewährleistet werden, daß auch die Zeit der Erfüllung einer Zivildienstpflicht als Ruhegenussvordienstzeit ange rechnet wird.

Zum Art. II:

Art. II enthält die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 notwendigen Übergangsbestimmungen. Sowohl bei Lehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen des Art. I Z. 1 dem Dienststand angehören, als auch bei Lehrern, die in der Zeit vom 1. Jänner 1966 (Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965) bis zum 30. November 1972 ausgeschieden sind, ist die Zeit, in der der Lehrer Anspruch auf eine Zulage nach § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in seiner ursprünglichen Fassung gehabt hat, einer Zeit des Anspruches auf Erzieherzulage gleichzuhalten.

Da die Fälle des Abs. 2 von Amts wegen nur sehr schwierig und unter hohem Verwaltungsaufwand festgestellt werden könnten, ist eine Antragstellung vorgesehen.

Zum Art. III:

Art. III sieht das Inkrafttreten der im Zusammenhang mit der Erzieherzulage stehenden Bestimmungen mit dem sich aus dem Entwurf der 26. GG-Novelle ergebenden Tag (1. Dezember 1972) vor. Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 und 4 sollen — wie das Einkommensteuergesetz 1972 — mit 1. Jänner 1973 wirksam werden. Art. I Z. 5 soll gleichzeitig mit dem Zivildienstgesetz in Kraft treten.

Ein nennenswerter Mehraufwand ergibt sich durch die 4. Pensionsgesetz-Novelle nicht.

Beiblatt zu den Erläuterungen

Geltender Text des Pensionsgesetzes 1965:

§ 12 Abs. 1

„(1) Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage — im folgenden kurz ‚Aktivzulage‘ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuss (Ruhegenusszulage).“

§ 17 Abs. 6 erster Satz

„Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBL. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind.“

§ 26 Abs. 3

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der volle Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen, der im § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBL. Nr. 1/1954, für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.“

§ 53 Abs. 2 lit. d

„d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,“

Neuer Text:

„(1) Dem Beamten, der Anspruch auf Exekutivdienstzulage, Omnibuslenkerzulage, Erzieherzulage, Wachdienstzulage oder Truppendienstzulage — im folgenden kurz ‚Aktivzulage‘ genannt — gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuss (Ruhegenusszulage).“

„Einkünfte im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBL. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.“

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBL. Nr. 440, für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.“

„d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit,“